

Niederschrift**über die 3. Sitzung des****Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 20.05.2026****im Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstraße 16****Umweltamt****Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 603 (Haus B)**Auskunft**

Martin Castor

Fon 0 24 21.22-10 66 30 0

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

21. Juli 2026

An der **3. Sitzung am 20.05.2026** nehmen teil:**I. die Beiratsmitglieder:**

1. Frau Siehoff
2. Herr Dr. Schultz-Hock
3. Achim Schumacher
4. Herr Körber
5. Herr Dr. Theisen (bis TOP 9.1, 19:30 Uhr)
6. Herr Kames (Vertretung von Herrn Michels)
7. Herr Butsch (ohne Abstimmung TOP 10)
8. Herr Dr. Siepen
9. Herr Busch
10. Herr Bauchmüller
11. Herr Sihorsch (ab TOP 3, 18:27 Uhr)
12. Herr Scheilen (Vertretung von Herrn Sprengard)
13. Herr Engelmann
14. Herr Kaufholz (Vertretung von Herrn Robens)

II. von der Verwaltung:

1. Herr Kreischer
2. Herr Castor
3. Frau Königs

Beginn: 18:05 Uhr**Ende: 20:16 Uhr**

Abwesend sind:

1. Herr Dackweiler
2. Herr Prinz von Merode

Der Beiratsvorsitzende Herr Dr. Siepen begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die 3. Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 05.05.2026 zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung wie folgt festgesetzt.

Zudem wird im Gremium beschlossen, die mit Mail vom 12.05.2026 übersandten Tischvorlagen in der Sitzung unter TOP 4 zu behandeln. Das Vorhaben in der Gemeinde Hürtgenwald (Mail vom 19.05.2026) kann besprochen werden; aufgrund der Kurzfristigkeit wird hier jedoch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.03.2026
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
 - 4.1 Stadt Jülich: FNP-Änderung und im Parallelverfahren Aufstellung Bebauungsplan Nr. A 70 „Neubau Hallenbad“ (Frühzeitige Beteiligung)
 - 4.2 Stadt Linnich: FNP-Änderung Nr. 37 und im Parallelverfahren Aufstellung Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugelbiet Rosenweg" (Wiederholte Veröffentlichung)
 - 4.3 Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan Nr. K 17 "Gewerbegebiet Germeter im Ortsteil Vossenack" (Offenlage)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Gemeinde Aldenhoven: 49. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Bebauungsplan 85 S „Business Park Aldenhoven“ (Öffentliche Auslegung)
6. Erneuerung einer Brücke sowie Errichtung einer temporären Ersatzbrücke über den Neffelbach in Nideggen-Embken
7. Neubau eines Funkmastes in Aldenhoven-Freialdenhoven
8. Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich
9. Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1 Neuaufschluss einer Trockenabgrabung in Linnich-Gereonsweiler
 - 9.2. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Hürtgenwald-Raffelsbrand
 - 9.3. Sonstige Mitteilungen
 - 9.4. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Nachwahl zur Bestellung des Naturschutzbeauftragten im Bezirk „Nideggen – östlich der Rur“
11. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.03.2026

Die Beiratsmitglieder Frau Siehoff und Herr Körber haben mit Mails vom 16.05.2026 und 17.05.2026 Anträge mit der Bitte um Änderung der Niederschrift eingereicht (**Anlage 1**). Nach Austausch im Gremium über das Vorgehen bei Änderungswünschen und der Ausführlichkeit der Niederschrift wurde über die Aufnahme in die Niederschrift abgestimmt.

Beschlussvorschlag: Übernahme der Ergänzungen von Frau Siehoff zu TOP 5 „Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken“ in die Niederschrift zur 2. Sitzung als Anhang.
(Ja 5, Nein: 1, Enthaltung: 7)

Übernahme der Ergänzungen von Herrn Körber zu TOP 5 „Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken“ ohne die beantragte Ersetzung des Satzes "Herr Körber regt an, im Beschluss seitens des Beirats bestimmte Auflagen für die Befreiung zu benennen." in die Niederschrift zur 2. Sitzung als Anhang.
(Ja: 4, Nein: - , Enthaltung: 9)

Genehmigung der Niederschrift unter Berücksichtigung der o.g. Änderungen.

(ja: 11; Enthaltung: 2)

2. Bericht des amtierenden Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Der amtierende Vorsitzende berichtet, dass keine Entscheidungen getroffen wurden.

3. Bericht des amtierenden Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren in der Bauleitplanung

Es wird auf die tabellarische Aufstellung der Einladung verwiesen.

Frau Siehoff weist darauf hin, dass das Verfahren unter Nr. 310 dahingehend ergänzt werden sollte, dass es sich um einen Parkplatz handelt. Eine aktualisierte Tabelle liegt als **Anlage 2** bei.

4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

4.1 Stadt Jülich: FNP-Änderung und im Parallelverfahren Aufstellung Bebauungsplan Nr. A 70 „Neubau Hallenbad“ (Frühzeitige Beteiligung)

Es wird auf die Tischvorlage verwiesen, die als **Anlage 3** beigelegt ist.

Der genaue Standort und das Untersuchungsgebiet werden anhand des Kartenmaterials erörtert.

Beschlussvorschlag: Der Beirat hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, kann aber erst eine endgültige Stellungnahme abgeben, wenn der LBP und die ASP II vorliegen. Der Beirat regt aber an, die Planungen an ökologischen Gesichtspunkten auszurichten (z.B. Dachbegrünung, Quartierhilfen an Gebäudekomplexen).

(ja: 14, nein: -, Enthaltung: -)

4.2 Stadt Linnich: FNP-Änderung Nr. 37 und im Parallelverfahren Aufstellung Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg" (Wiederholte Veröffentlichung)

Es wird auf die Tischvorlage verwiesen, die als **Anlage 3** beigelegt ist.

Es wird über die Ausgleichsfläche und die Art der Kompensation gesprochen.

Beschlussvorschlag: Der Beirat äußert keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben, regt aber an, die entlang der östlichen Grenze der Obstwiese als Puffer vorgesehene Hecke als heimische Wildhecke zu erstellen.

(ja: 14, nein: -, Enthaltung: -)

4.3 Bebauungsplan Nr. K 17 "Gewerbegebiet Germeter im Ortsteil Vossenack" (Offenlage)

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Beteiligung konnte keine Sitzungsvorlage erstellt werden. Die Unterlagen können unter <https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=82429> eingesehen werden.

Der Beirat entscheidet sich für eine Beratung im Arbeitskreis.

5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung

5.1 Gemeinde Aldenhoven: 49. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Bebauungsplan 85 S „Business Park Aldenhoven“ (Öffentliche Auslegung)

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Herr Körber und Frau Siehoff weisen darauf hin, dass für die Feldlerchen 1 ha Flächengröße veranschlagt werden sollte und nicht wie in der Vorlage bzw. im Gutachten beschrieben 0,5 ha.

Beschlussvorschlag: Der Beirat fordert die Kompensation für die Feldlerche mit 1 ha je Brutpaar zu berücksichtigen. Der Beirat weist außerdem darauf hin, dass die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn rechtskonform umgesetzt werden müssen und eine Erfolgskontrolle erfolgt, wie vom Gutachter vorgesehen.

(ja: 10, nein: -, Enthaltung: 4)

6. Erneuerung einer Brücke sowie Errichtung einer temporären Ersatzbrücke über den Neffelbach in Nideggen-Embken

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Es wird über die Vorgehensweise der möglichen Entfernung der Esche und den Schutzstatus der Kompensationspflanzungen gesprochen.

Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Erneuerung einer Brücke sowie Errichtung einer temporären Ersatzbrücke über den Neffelbach in Nideggen-Embken" keinen Gebrauch.
Der Beirat regt an, dass die beiden Eschen auf Höhlenbrüter und -bewohner kontrolliert werden. Bei Fällung sollte eine ÖBB erfolgen.

(ja: 14, nein: -, Enthaltung: -)

7. Neubau eines Funkmastes in Aldenhoven-Freialdenhoven

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Neubau eines Funkmastes in Aldenhoven-Freialdenhoven" keinen Gebrauch.

(ja: 14, nein: -, Enthaltung: -)

8. Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Frau Siehoff stellt dar, dass hier aus ihrer Sicht keine Atypik gegeben ist und sie daher von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wird. Herr Körber erläutert die Möglichkeiten der Wasserableitung auf privaten Flächen.

Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich" keinen Gebrauch.

(ja: -, nein: 6, Enthaltung: 8)

Demnach macht der Beirat von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich" Gebrauch. Aus Sicht des Beirates liegt keine Atypik vor, da die Anlage eines Baugebietes in der offenen Landschaft einen absehbaren Vorgang darstellt.

9. Mitteilungen und Anfragen

9.1 Neuauflschluss einer Trockenabgrabung in Linnich-Gereonsweiler

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Herr Kreischer gibt Hinweise zum Verfahren, der Konzentrationswirkung und Rekultivierung der Fläche.
Herr Körber geht auf die berechnete Fläche zur Feldlerche ein.

Beschlussvorschlag: Der Beirat regt an, dass die Biologische Station für den Kreis Düren e.V. bei der Findung der Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz und die Feldlerche einbezogen wird und dass für die Feldlerche jeweils 1 ha zum Ausgleich vorgesehen wird. Der Beirat weist außerdem darauf hin, dass die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn rechtskonform umgesetzt werden müssen.

(ja: 6, nein: -, Enthaltung: 7)

9.2. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Hürtgenwald-Raffelsbrand

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

9.3 Sonstige Mitteilungen

- a) Herr Castor informiert den Beirat über den Umzug der UNB in die 5. Etage im Haus B. Eine Übersicht über die neuen Raumnummern ist als **Anlage 4** beigefügt.
- b) Herr Castor informiert den Beirat über geplante Unterhaltungsmaßnahmen am Rurufer-Radweg im Zuge der Wegeunterhaltung aufgrund wiederkehrender Überschwemmungsereignisse sowie ausgeprägter Unebenheiten Maßnahmen. Die Wegedecke muss teilweise asphaltiert werden und Geländer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erneuert werden. Die Maßnahmen finden in Heimbach und Jülich statt.

Bereits in der Beiratssitzung vom 28.05.2025 wurde die grundsätzliche Thematik unter TOP 7 behandelt. Bei den beiden hier maßgeblichen Abschnitten 1 und 2 erfolgt gemäß Antragsteller eine Deckschichtsanierung im Hocheinbau, ohne zusätzliche Versiegelung der Oberfläche (eine alte, auszubessernde Asphaltdecke ist vorhanden). Die seitlichen Bankette werden im Bestand angeglichen. Es liegt eine Unberührtheit für Unterhaltungsmaßnahmen ohne zusätzliche Neuversiegelung bzw. ohne Eingriffe in die Bodenstruktur vor.

Ebenso soll in einem dritten Abschnitt am Schwimmbad Heimbach auf einer Länge von 300m eine Absturzsicherung errichtet werden. Bohrlöcher für Pfosten werden mit vorhandenem Material wieder verfüllt und kein Beton eingesetzt. Hier ist eine Ausnahme vorgesehen, da Schutzzwecke nicht betroffen sind (analog zu der oben unter TOP 7 beschriebenen Maßnahme in Eschauel). Darüber hinaus sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits in der Vergangenheit errichtete Absturzsicherungen am Kraftwerk Heimbach und Infopunkt Zerkall normgerecht erneuert / ersetzt werden.

Auf Nachfrage von Fr. Siehoff nach einer Kartendarstellung nach Sitzungsende wird die beigefügte Erläuterung mit Karten (**Anlage 5**) hiermit allen Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Im beigefügten Dokument finden Sie Kartenausschnitte von den drei Bereichen, an denen nicht nur eine Erneuerung/ Ersatz der Absturzsicherung erfolgt.

9.4 Anfragen

- a) „Änderungsanträge zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Walbig bei Heimbach“
Die von Frau Siehoff mit Mail vom 16.05.2026 übersandten Fragen (s. **Anlage 1**) zum Vorhaben (s. 2. Sitzung des Naturschutzbeirats am 25.03.2026, TOP 6.3 e)) können aufgrund der Kurzfristigkeit nicht in der Sitzung

beantwortet werden. Daher wird seitens der Verwaltung angekündigt, die Fragen mit der Niederschrift oder in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Beantwortung von der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der von dort zu vertretenden Belange:

Die Ausweisung als Windkraftkonzentrationszone erfolgt ganz grundsätzlich im Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. auf regionalplanerischer Ebene (Regionalplan) durch Windenergie-Beschleunigungsgebiete. In diesem Rahmen werden die planerischen und (naturschutz)fachlichen Voraussetzungen für die grundsätzliche Zulässigkeit entsprechender Vorhaben geprüft. Hierzu gehört auch die Ausstattung des Raumes, z. B. durch Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Eine Berücksichtigung erfolgt im weiteren durch die Ermittlung artenschutzrechtlicher Sachverhalte bzw. der Wertigkeit des Landschaftsraumes im Rahmen der Ermittlung des Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Ausgleichsfläche für den Rotmilan liegt in der Gemeinde Heimbach, Flur 5, Flurstück 155. Die Fläche für den Mornellregenpfeifer wurde auf die Fläche Gemarkung Heimbach, Flur 6, Flurstück 18 verlegt. Erstgenannte Fläche hat nur einen geringen räumlichen Bezug zum ursprünglichen Windpark und sollte als Ablenkfläche/ Nahrungshabitat dienen, um eine Ablenkung häufiger durchfliegender Tiere zu erreichen – betroffene Brutvorkommen wurden gutachterlich nicht festgestellt. Die Fläche würde deshalb gemäß dem heutigen artenschutzrechtlichen Vorgehen nicht mehr gefordert werden.

Es war vorgesehen, im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans "F3 Walbig" die Fragestellung zu betrachten, ob ein Konflikt zwischen der o.g. Ausgleichsfläche für den Rotmilan und dem Windpark Walbig besteht (siehe Beantwortung UIG-Anfrage vom 11.12.2024 an Frau Siehoff). Das Bebauungsplanverfahren wurde durch die Stadt Heimbach aber nicht zum Abschluss gebracht, so dass im September 2025 die Ersetzung des Einvernehmens (siehe unten, Auskunft der Immissionsschutzbehörde) erfolgte.

Da für den Windpark Walbig aufgrund fehlender Brutplätze keinerlei Maßnahmen für Großvögel angesetzt werden mussten und sich dieser in einem Windenergiebeschleunigungsgebiet befindet, besteht planungs- und artenschutzrechtlich kein Erfordernis für eine tiefergehende Betrachtung.

Fachlich lässt sich konstatieren, dass die Ablenkfläche nach heutiger Einschätzung funktional als zusätzliches Nahrungshabitat vorrangig eher Tieren, die am östlich verlaufenden Waldrand brüten (oder brüten werden) dient. Im räumlichen Gesamtzusammenhang besteht im Ergebnis für die genannte Fläche westlich des Windparks Walbig kein artenschutzrechtlicher Funktionsbezug für den Rotmilan.

Beantwortung von der Immissionsschutzbehörde hinsichtlich der von dort zu vertretenden Belange:

Die Bedingungen für den Baubeginn der Repower WEA in Vlaten Süd waren im August 2024 erfüllt. Wegen Lieferschwierigkeiten des Herstellers, wurde die Gültigkeit der BImSchG Genehmigung (2 Jahre) verlängert. Tatsächlicher Baubeginn war erst im 2. Quartal 2025.

Die Bestätigung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die repowerten Anlagen in Vlaten wird in Kürze von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erwartet. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark Walbig sind flächig noch nicht festgelegt.

Durch Schreiben vom 07.02.2024 wurde die Stadt Heimbach um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Im Rahmen dieser Beteiligung hat die Stadt Heimbach am 04.04.2024 das gemeindliche Einvernehmen form- und fristgerecht verweigert. Die Versagung der Erteilung des Einvernehmens wurde u.a. damit begründet, dass in dem Bereich, in dem die WEA geplant sind, noch die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greife, die sich aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergebe. Die Stadtvertretung habe in ihrer 34. Sitzung am 21.03.2024 Aufstellungsbeschlüsse zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes Heimbach F 3 „WEA Walbig“ beschlossen. Ziel dieser Bauleitplanung sei die Schaffung einer SO-Fläche „WEA Walbig“, um die WEA-Vorhaben der Antragsteller in

geordnete städtebaulich/landesplanerische Bahnen zu lenken. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG NRW zu dieser Planung sei von der Bezirksregierung Köln positiv beschieden worden. Erst mit Eintritt der formellen und materiellen Planreife nach § 245e Abs. 4 BauGB schaffe die Positivplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Windenergieanlagen. Die Versagung stütze sich auch auf die sogenannte Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum nach Ziel 1.2-13 des LEP-Entwurfs und des dazu ergangenen Erlasses vom 21.09.2023. Die Stadt Heimbach hat mit Schreiben vom 02.05.2024 die Rückstellung des Baugesuches gemäß § 15 Abs. 1 BauGB beantragt.

Die Stadt Heimbach darf ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Die von der Stadt Heimbach angeführten Gründe für die Versagung des Einvernehmens liegen nicht vor:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Bezirksregierung Köln, Regionalplanung, bestätigt, dass Ziele der Raumordnung durch die beantragten Vorhaben derzeit nicht betroffen sind. Hinweise auf vorgesehene Planungen können derzeit nicht durchdringen.

Zudem stehen dem beantragten WEA-Vorhaben keine Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Heimbach entgegen. Die gegenständlichen Standorte der beantragten WEA's befinden sich zwar außerhalb der in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen, diese FNP-Änderung ist jedoch aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung der Genehmigung unwirksam und kann dem beantragten Vorhaben somit nicht entgegenstehen.

Nur durch die wirksame Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass den Adressaten der räumliche Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich gemacht ist.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält keinerlei Hinweise auf deren räumlichen Geltungsbereich. Auch ein Übersichtplan des FNP-Geltungsbereichs der 12. Änderung ist der Bekanntmachung nicht beigelegt.

Zwar ist in der Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes von Konzentrationszonen die Rede, doch ist ihr weder deren Lage zu entnehmen noch ist der Begriff der Konzentrationszone durch einen Hinweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder auf andere Weise erläutert.

Der Begriff der Konzentrationszone ist nicht ohne Weiteres verständlich, da er im Gesetz nicht verwendet wird und sich lediglich zur verkürzenden Darstellung in der Rechts- und Planungspraxis etabliert hat. Mit seiner Verwendung in einer Bekanntmachung wird nicht hinreichend verdeutlicht, dass Anlagen außerhalb dieser Zonen unzulässig sind (s. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2/19 -, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschluss vom 11.08.2022 - 22 A 1492/20 -, juris Rn. 26 und Urteil vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE -, juris Rn. 57).

Nachdem die 12. FNP-Änderung offenkundig nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde, ist sie jedenfalls insoweit unwirksam, als mit ihr die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens unter Bezugnahme auf die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht begründet. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 BauO NRW 20184 hat die Behörde das Einvernehmen zu ersetzen. **Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit zu Unrecht versagt, da keine Gründe i.S. v. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegen, die eine Versagung rechtfertigen würden.**

Zwischenzeitlich wurde der „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 19.12.2025 beschlossen. Die WEA Walbig befinden sich innerhalb des Windenergiebereichs Hei_01. Dieser Bereich wurden zudem als Beschleunigungsgebiet im Sinne des WindBG ausgewiesen.

Sofern Gemeinden zusätzlich Bebauungspläne für solche Bereiche aufstellen, sind Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig bzw. verstoßen diese gegen die Ziele des Regionalplans. Im laufenden Änderungsverfahren hat Stadt Heimbach somit auch keinen planungsrechtliche Grund mehr das Einvernehmen zu verweigern.

b) Forstliche Fällarbeiten im Naturschutzgebiet "Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufener Wald"

Herr Körber und Herr Schumacher haben mit Schreiben vom 22.04.2026 eine schriftliche Anfrage (**Anlage 6**) zu Fällarbeiten im Naturschutzgebiet im Bereich der Klosterruine Schwarzenbroich gestellt. Frau Siehoff hat mit Email vom 05.05.2026 den Sachverhalt diese ebenso vorgetragen und eine entsprechende Anfrage gestellt. Es wurde abgestimmt, dass eine Beantwortung in der nächsten Beiratssitzung erfolgen soll.

Herr Castor erläutert dazu: Die Fällarbeiten fallen nach rechtlicher Prüfung unter forsthygienische Maßnahmen und daher nicht unter das Kahlschlagverbot des Landschaftsplans (Forstliche Festsetzung). Für die Überwachung der forstlichen Festsetzungen sind die entsprechenden Forstbehörden zuständig. Die Maßnahme hat zwischen Dezember 2025 und Januar 2026, also außerhalb der sensiblen Brutzeit, stattgefunden.

Die im Nachgang Herrn Körber mitgeteilte ausführlichere Begründung ist als **Anlage 7** beigelegt.

Der öffentliche Teil wird geschlossen (20:07 Uhr).

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Nachwahl zur Bestellung des Naturschutzbeauftragten im Bezirk „Nideggen – östlich der Rur“

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Herr Butsch stellt sich dem Naturschutzbeirat vor und erläutert seinen beruflichen und privaten Werdegang. Er ist Vorsitzender des Eifelvereins, wohnhaft in Nideggen-Rath und regelmäßig in der Natur unterwegs. Er bietet ebenfalls Wanderführungen an.

Herr Butsch verlässt den Sitzungssaal vor der Abstimmung.

Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat schlägt Herrn Butsch zur Bestellung als Beauftragter für den Außendienst (Naturschutzbeauftragte) für den Bereich „Nideggen – östlich der Rur“, befristet bis zum 31.12.2028, vor.

(ja: 12, nein: -, Enthaltung: -)

11. Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen oder Anfragen im nicht-öffentlichen Teil vor.

gez.
(Dr. Achim Siepen)
Vorsitzender

gez.
(Ralf Kreischer)
Amtsleiter und stellvertretender Dezernatsleiter

Von: Holger Körber holger.koerber@online.de

Gesendet: Sonntag, 17. Mai 2026 19:58

An: Siepen Achim achim.siepen@t-online.de; Castor, Martin (Kreis Düren) M.Castor@Kreis-Dueren.de; Kreischer, Ralf (Kreis Düren) r.kreischer@Kreis-Dueren.de

Cc: Achim Schumacher achimschumacher@gmx.de; Holger Körber holger.koerber@online.de

Betreff: Bitte um Ergänzung des Protokolls / Niederschrift über die 2. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.03.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Siepen,
sehr geehrter Herr Castor,
sehr geehrter Herr Kreischer,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Niederschrift über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates

Ich beantrage hiermit, das Protokoll zu ergänzen um:

Seite 4 der Niederschrift über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates des Kreises Düren am 25.03.2026

hier zu Top5, Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11...

Herr Körber fragt nach, ob die beauftragten CEF-Maßnahmen gemonitort wurden und wie das Monitoringergebnis war.

Herr Henter, Planungsbüro Koenzen führte aus, dass ein Monitoring der CEF-Maßnahmen bis jetzt bei Ihnen nicht beauftragt wurde.

Herr Goffart, Wasserverband Eifel-Rur bestätigte das.

Herr Körber fragt nach, wer aus rechtlicher Sicht das Monitoring beauftragen, überprüfen und die Ergebnisse zu bewerten hat. Die UNB teilt mit, dass eine Kontrolle des Monitorings durch sie als Behörde nicht erfolgt ist.

Herr Körber fragt nach, wieso ein erfolgreiches Monitoring nicht Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme war.

Anstatt des Satzes:

"Herr Körber regt an, im Beschluss seitens des Beirats bestimmte Auflagen für die Befreiung zu benennen."

Ersetzen durch:

Herr Körber regt an in der Beschlußvorlage entsprechende gesetzeskonforme Anforderungen an die CEF Maßnahmen klar darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren e.V.

i.A.

Holger Körber

Von: Doris Siehoff <dorissie@gmx.de>

Gesendet: Samstag, 16. Mai 2026 19:48

An: 'Achim Siepen' <achim.siepen@t-online.de>; Kreischer, Ralf (Kreis Düren) <r.kreischer@Kreis-Dueren.de>; Castor, Martin (Kreis Düren) <M.Castor@Kreis-Dueren.de>

Cc: achimschumacher@gmx.de

Betreff: AW: Einladung 3. Beiratssitzung

Sehr geehrter Herr Dr. Siepen, sehr geehrter Herr Castor, sehr geehrter Herr Kreischer,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Niederschrift über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates.

Zu TOP 4 ist protokolliert, dass Herr Prinz von Merode den Antrag auf Ende der Erörterung stellte. Aber es ist kein einziger Wortbeitrag dieser langen Erörterung im Protokoll zu finden.

Ich beantrage hiermit, das Protokoll zu ergänzen um:

Zu TOP 4

Frau Siehoff beanstandet, dass in den Planunterlagen weder die Altlastverdachtsflächen aus dem Kataster der Stadt Düren noch Ausgleichsflächen oder Ökokontoflächen der Stadt Düren, noch Entwicklungsflächen für den Lebensraumtyp Flachlandmähwiesen, noch Kulapflächen, noch das geplante NSG aus dem Vorentwurf des LP 4 kartenmäßig dargestellt und angemessen berücksichtigt werden. Sie wies darauf hin, dass weder die große Ökokontofläche der Stadt im Norden des Plangebietes noch Kulapflächen als Bodenlager genutzt werden sollten. Sie bedauerte, dass eine Übersichtskarte mit einer Verschneidung des Eingriffs wie z.B. Bau des Sammlers, Bodenlager und Baustraßen mit einer Karte von Schutzgebieten und hochwertigen Lebensräumen fehlt, so dass das Ausmaß des Eingriffs von Außenstehenden kaum beurteilt werden kann. Nicht funktionierende Nistkästen für Spechte dürften nicht als Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden. Die Gestaltung des Schutzstreifens (Bepflanzung mit bodenständigen Sträuchern oder natürliche Sukzession, keinesfalls Versiegelung) sollte genau festgelegt und bilanziert werden. Die vom Planungsbüro angeführten Maßnahmen zum Boden- und Artenschutz sollten im Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sollten dokumentiert werden.

Eine Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes lehnte Frau Siehoff ab, da das Vorhaben nicht die Voraussetzungen dafür erfüllt. Denn es liegt kein atypischer Sachverhalt vor.

Zu TOP 6.3. e)

Frau Siehoff wurde von der Verwaltung gebeten ihre Fragen zu den geplanten Windenergieanlagen bei Walbig auf die nächste NBR-Sitzung zu verschieben.

Hier sind meine Fragen zu diesem Projekt mit der Bitte um Beantwortung in der Sitzung des NBR am 20.05.2026:

Die geplanten WEA sollen im oberen Vlattener Bachtal im Bereich Walbig errichtet werden. Dieser Bereich war bereits vor Jahrzehnten vom AFAO für Ausgleichsmaßnahmen für ein Flurbereinigungsverfahren vorgesehen. Welche Maßnahmen wurden umgesetzt mit welchem Ziel? Wie verträgt sich dieses mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone?

Außerdem hat der Kreis DN hier in jüngster Vergangenheit Ausgleichsflächen für Rotmilan und Mornellregenpfeifer für die repowerten WEA Vlaten festgesetzt. Wieso waren diese Flächen der UNB zunächst gar nicht bekannt, obwohl von der Unteren Immissionsschutzbehörde festgesetzt? Wieso hatte das Umweltamt keine Bedenken gegen die Ausweisung einer weiteren Windkraftzone im festgesetzten Ausgleichsbereich? Wann wurde mit dem Bau der repowerten Anlagen bei Vlaten begonnen? Wann wurden die Ausgleichsflächen für die repowerten Anlagen eingerichtet?

Wo liegen die Ausgleichsflächen für die neue Zone Walbig? Wo liegen die Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen? Und wieso setzte sich der Kreis Düren hier über das Votum des Stadtrates hinweg? Wie verträgt sich das Verhalten des Kreises mit der kommunalen Selbstbestimmung?

Mit freundlichen Grüßen

BUND KG Düren

i.A. Doris Siehoff

zu TOP 3 der 3. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 20.05.2026

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

26.03.2026-20.05.2026

Stand: 21.07.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
310	21.04.2026	Langerwehe	4. Änderung FNP "Temporäres Parken Schloss Mero-de"	Grünfläche: Parkplatz FNP-Änderung, Offenlage	Ja	Ja	Ja	Tlw. LSG	15.04.: Bedenken Artenschutz	Bedenken Artenschutz	Nein	23.04.2026
311	04.05.2026	Kreuzau	45. Änderung FNP Stockheim	Sondergebiet FNP-Änderung, Frühzeitige Beteiligung	Ja	nein	Ja	Nein	15.04.: Hinweis Fledermäuse, keine abschließende Stellungnahme	Keine grunds. Bedenken, Forderung überarbeitete ASP II und LBP	Nein	06.05.2026
312	30.04.2026	Jülich	9. FNP-Änderung Welldorf "Hinter der Molke-rei"	Gewerbliche Bauflächen Wiederholte Beteiligung	Ja	Ja	Ja	Nein	15.04.: keine Stellungnahme abgegeben	Keine Bedenken	Nein	22.07.2026
313	14.05.2026	Düren	53. Änderung FNP Düren-Birkesdorf	Wohnbebauung Frühzeitige Beteiligung	Ja	Nein	Ja	Nein	Beteiligung am 17.04. per E-Mail: Kein Beratungsbedarf, keine Stellungnahme	Keine Bedenken	Nein	-

Stadt Jülich: FNP-Änderung und im Parallelverfahren Aufstellung Bebauungsplan Nr. A 70 „Neubau Hallenbad“ (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Das Hallenbad der Stadtwerke Jülich GmbH in der Bongardstraße aus dem Jahr 1967 weist aufgrund des Alterszustandes und der Hochwasserereignisse 2021 so große Mängel auf, dass es im April 2025 endgültig geschlossen werden musste. Das neue Hallenbad soll auf dem Gelände des bestehenden Freibads entstehen und direkt an die vorhandenen Einrichtungen anschließen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben Neubau des Hallenbades werden durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 70 „Neubau Hallenbad“ geschaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Jülich stellt für den Bereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage dar, so dass die Zielaussage grundsätzlich mit den Planungsüberlegungen deckt. Allerdings ist im Zuge der baulichen Verfestigung eine Änderung des Flächennutzungsplanes derart erforderlich, dass durch eine Symboldarstellung der Bereich als Gemeinbedarfsnutzung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ändern ist.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Luftbild und Bereichsgrenzenplan des Bebauungsplanes (rechts unten)

Auszüge aus den Unterlagen:

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der historischen Innenstadt der Festungsstadt Jülich und umfasst das heutige Freibadgelände westlich der Rur (Flurstück 651, Flur 9, Gemarkung Jülich) sowie die für die Erschließung notwendigen Teilflächen des Stadionweges (Flurstück 656, teilw., Flur 9, Gemarkung Jülich).

Das zu untersuchende Plangebiet liegt in der Gemarkung Jülich, Flur 9, und umfasst mehrere Flurstücke mit einer Gesamtgröße von etwa 15 ha. Es handelt sich um eine heterogen genutzte Fläche mit hoher struktureller Vielfalt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich das Freibad Jülich, zwei Reitplätze, ein Hundeübungsplatz sowie landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Wiesen und Weiden sowie Grünanlagen. Zusätzlich sind Gehölzstrukturen und kleinere Strauchbereiche vorhanden, die zur Strukturvielfalt beitragen.



Abb. 2: Städtebauliche Konzeptskizze „Neubau Hallenbad“

Der Landschaftsplan Nr. 2 (Rur- und Indeaeu) des Kreises Düren sieht für das überwiegende Plangebiet keine Festsetzungen vor, da das Plangebiet der Ortslage zugeordnet ist. Die Fläche der Erschließung (Stadionweg) befindet sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2 – 1 Ruraue und Rurniederung. Die Gehölzstrukturen parallel der Rur sind als geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.6 – 16 Kastanienalleen an der Rur in Jülich unter Schutz gestellt (Kastanienalleen mit altem Baumbestand). Diese Schutzgebiete mit ihren Festsetzungen sind entsprechend in den nachfolgenden Planungsschritten zu berücksichtigen.

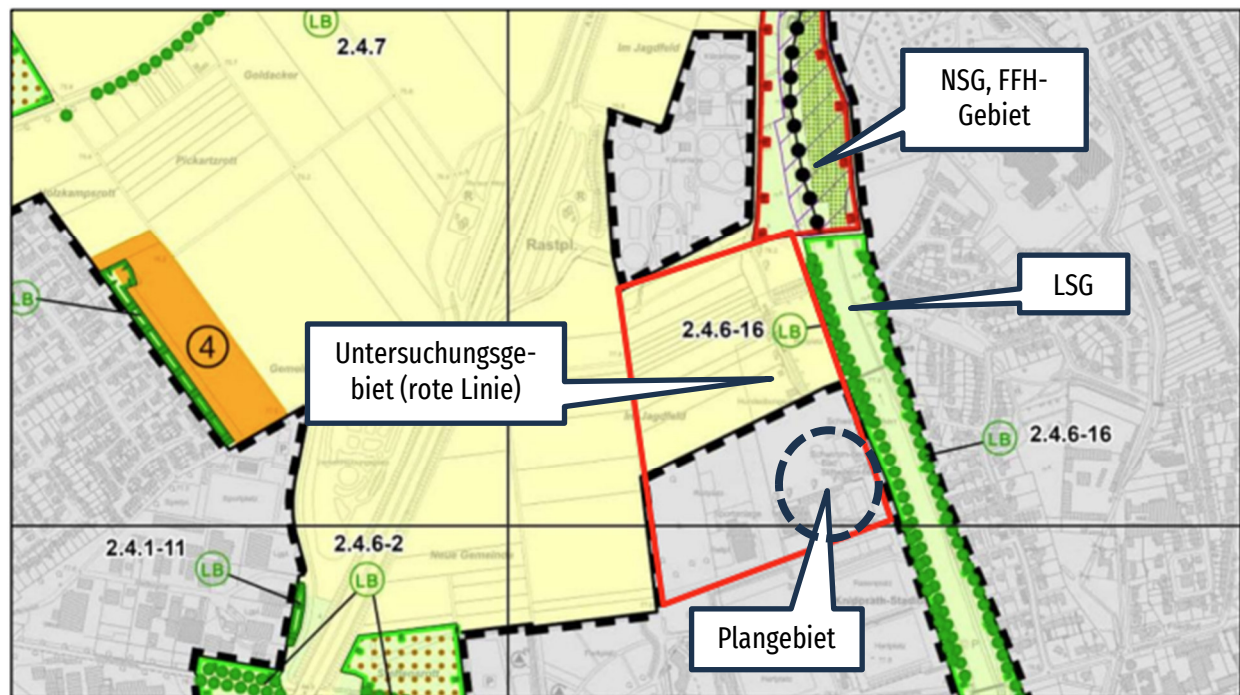


Abb. 3: Auszug aus dem LP 2 mit Schutzgebietsabgrenzungen

Das im Norden liegende rund 260 m entfernte FFH-Gebiet ‚Rur von Obermaubach bis Linnich‘ wird im Verfahren berücksichtigt. Hierzu erfolgt eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung, das Ergebnis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit der angedachten Planung werden erstmals heutige Freiflächen baulich in Anspruch genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird bis zur Veröffentlichung des Entwurfs ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt und in der Planung berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Bauleitplanverfahren gutachterlich geprüft. Hierfür wurde zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, eine ASP II wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Die ASP I kommt zu folgendem Ergebnis: „Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist insbesondere bei der Baufeldfreimachung und der evtl. Entfernung von Gehölzen und Gebüsch nicht auszuschließen. Um das Risiko direkter Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sowie von Gelegeverlusten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zwingend einzuhalten. Sollten Maßnahmen in der Brutzeit (01.03.–30.09.) erforderlich sein, ist zuvor eine gutachterliche Prüfung der betroffenen Strukturen auf aktuelle Bruten durchzuführen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann abhängig von der akuten Planung für planungsrelevante Offenlandarten wie Feldlerche und Rebhuhn, sowie weiterer Arten wie Bluthänfling, Baumpieper oder Nachtigall nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um den Störungstatbestand zuverlässig auszuschließen, ist es erforderlich, das tatsächliche Vorkommen der potenziell betroffenen Arten genau zu ermitteln. Deshalb sind weitergehende avifaunistische Kartierungen notwendig. Auch für Fledermäuse – insbesondere baumbewohnende Arten wie den Großen Abendsegler – kann eine erhebliche Störung nicht ausgeschlossen werden. Die alten Laubbäume rund um das Freibad bieten potenzielle Quartierstrukturen. Je nach genauer Lage und Ausgestaltung des Hallenbadbaus könnten wichtige Flugrouten oder Quartierstandorte beeinträchtigt werden. Daher ist eine Detektoruntersuchung zur Erfassung möglicher Quartiere und Flugrouten dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung vorliegen.

Der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist wegen der potentiellen, erheblichen Störungen ebenfalls nicht auszuschließen. Eine abschließende Bewertung ist abhängig von der konkreten Planung. Es ist daher vorgesehen, im weiteren Verfahren artspezifische Erhebungen durchzuführen, um eine mögliche Betroffenheit hinreichend bewerten und ggf. vermeiden zu können.“

Alle Ergebnisse der Artenschutzprüfung sowie alle ggfs. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden in den weiteren Planungsprozess und in das Baugenehmigungsverfahren eingebunden und berücksichtigt.

Die vorliegenden Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.juelich.de/verfahren>

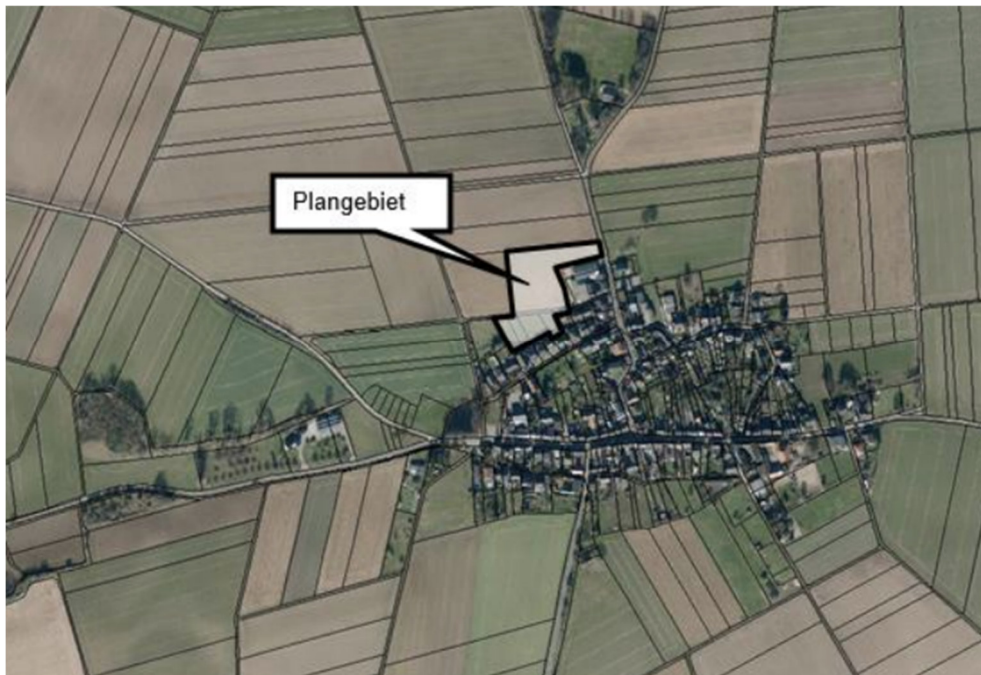
Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Stadt Linnich: FNP-Änderung Nr. 37 und im Parallelverfahren Aufstellung Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg" (Wiederholte Veröffentlichung)

Sachverhalt:

Im Ortsteil Kofferen der Stadt Linnich soll am nordöstlichen Rand der Ortschaft die Entwicklung eines Dörflichen Wohngebietes (MDW), ermöglicht werden. Innerhalb des Plangebietes befindet sich derzeit eine bestehende Hofanlage, die im Nebenerwerb betrieben wird, Wohngebäude und landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Linnich vom 01.12.1995 stellt für die Flächen entlang des Rosenweges Wohnbaufläche „W“ dar.

Für den nördlichen Teilbereich ist L „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird durch die 37. FNP-Änderung im Parallelverfahren entsprechend den Planungszielen geändert.

Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Veränderungen im FNP und Abgrenzung B-Plan (blaue Linie)

Die Ausweisungen im FNP der nördlichen landwirtschaftlichen Fläche, L im Plan mit Fläche 2 bezeichnet, wird in gleicher Größe getauscht mit der westlichen an das Neubaugebiet angrenzenden Fläche, im Plan mit Fläche 1 bezeichnet, die bislang für Wohnbauflächen vorgesehenen war. Der mittlere Planungsbereich entlang des Rosenweges wird von einer Wohnbaufläche, W, in eine gemischte Baufläche, M, umgewandelt. Der Flächentausch wurde im Sinne der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Bezirksregierung mit Schreiben vom 04.03.2013 bestätigt. Bisher lag dem Plangebiet kein Bebauungsplan zugrunde.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Rur- und Indeue“ des Kreises Düren, Stand: 2024 im ungeschützten Außenbereich. Südwestlich des Änderungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-2 „Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich“. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich rund 4,8 km südlich des Änderungsbereichs. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg zwischen Flossdorf und Broich“. Sowohl für das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-2 „Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich“ als auch für das FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg zwischen Flossdorf und Broich“ kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

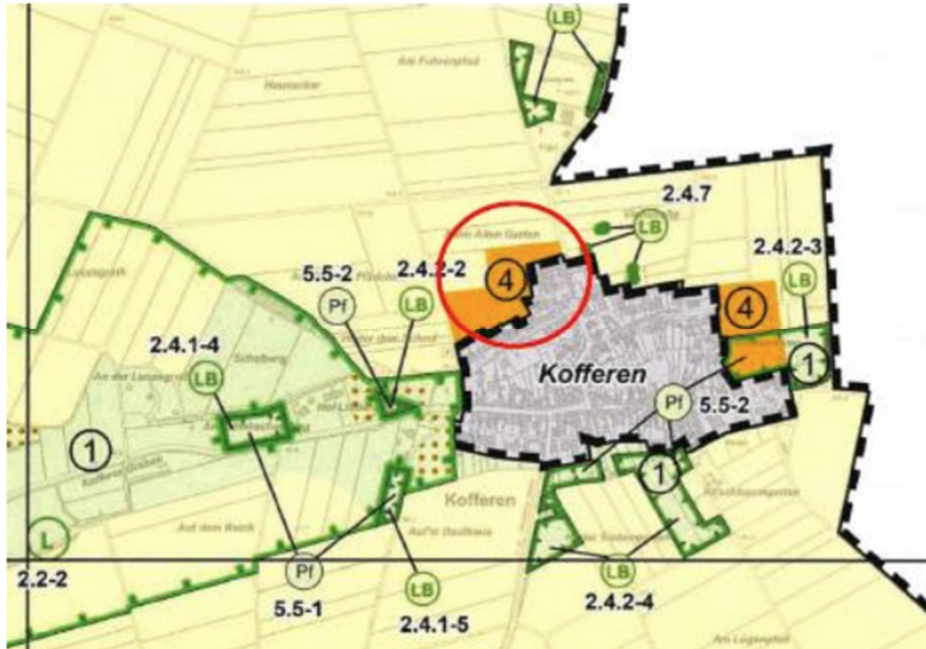


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan

Für den B-Plan-Bereich (roter Kreis in nebenstehender Abbildung) ist weitestgehend das Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ dargestellt.

Eingriffsregelung:

Durch den Bebauungsplan Linnich Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosenweg“ entsteht ein Ökologisches Defizit in Höhe von 14.400 Biotopwertpunkten BW das planextern kompensiert werden muss. Das gemäß Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ermittelte ökologische Defizit in Höhe von 14.400 Biotopwertpunkten BW wird durch die Ersatzmaßnahme „Umwandlung einer intensiv genutzten Rasenfläche eines Sportplatzes in eine Obstwiese“ kompensiert.

Hierzu wird der westliche Teil des Sportplatzes auf dem Flurstück 133, Flur 6, Gemarkung Glimbach mit einer Größe von 3.600 m² umgebrochen und mit einer artenreichen Regioaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland eingesät. Im Rahmen der Pflege wird ein Wechsel von hochwüchsigen und kurzwüchsigen Teilbereichen, letztere mit mehrfacher Mahd, während der Vegetationsperiode herbeigeführt. Auf der Fläche werden sieben regionaltypische Obstbäume gepflanzt und mit einem Dreibock gesichert. Entlang der östlichen Grenze der Obstwiese wird als Puffer zu dem verbleibenden Bolzplatz eine Schnithecke aus Hainbuche angelegt. Diese Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung, mit der das Ökologische Defizit vollständig kompensiert werden kann.

Mit dieser Maßnahme wird zugleich der Ersatz eines Nahrungshabitates für den Steinkauz und die Schleiereule geschaffen. Die Umsetzung muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahme erfolgen.

Artenschutz:

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster für den Vorhabenbereich eine Artenschutzprüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldhamster sowie für mehrere planungsrelevante Brutvogelarten der offenen Feldflur und Gehölz geprägter Lebensräume sowie Gebäudebrüter führen könnte. Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP wurden in der Stufe II mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten und des Feldhamsters geprüft. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgte durch eine vorhabenbezogene Erfassung der Brutvögel und des Feldhamsters im Jahr 2022.

Der Feldhamster wurde bei der vorhabenbezogenen Kartierung nicht nachgewiesen. Demnach ist die Art nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen. Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, welche jedoch auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs-

und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vornherein nicht zu erwarten. Eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich. Es werden folgende Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

- V1: Vermeidung einer Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien von Vogelarten bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze Baubedingte Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Vegetationsfläche
- V2: Herstellung einer Obstwiese mit Eignung als Nahrungshabitat für Steinkauz und Schleiereule
- V3: Erhalt eines Grasweges als wichtige Lebensraumstruktur für das Rebhuhn
- V4: Minderung von Lichtemissionen Die Umsetzung muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahme erfolgen.

Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Die Beratung der Offenlage zum Verfahren der 37. FNP-Änderung „Rosenweg“ erfolgte gemäß TOP 3 der 25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 28.05.2025 im Arbeitskreis. Es erfolgte keine Stellungnahme des Beirates. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan, so dass eine Beratung im Rahmen der vorzusehenden Beteiligungen des Naturschutzbeirates nicht vorgegeben ist.

Die vorliegenden Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/linnich/verfahren>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Telefon- und Raumnummernverzeichnis
untere Naturschutzbehörde Kreis Düren:

Anlage 4

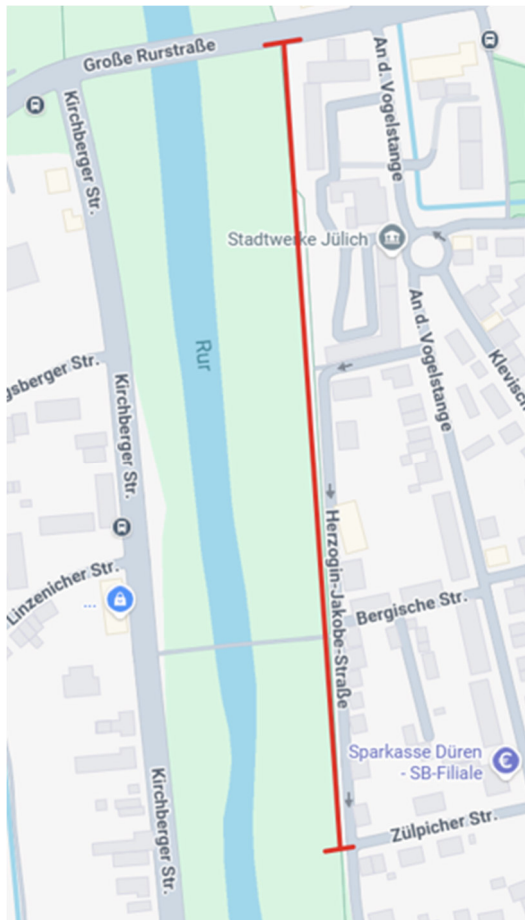
Stand: 24. Juni 2026

Kreis Düren – Umweltamt 66/3 – Untere Naturschutzbehörde Bismarckstr. 16, 52351 Düren – Tel.: (02421) 22 - 0 - Fax: (02421) 22 – 18 06 60		
Sachgebietsleitung		
Name	Raum	Telefon
Herr Castor	B 525	10 66 300
Verwaltung		
<i>NN</i>	<i>B 504</i>	-
<i>Frau Kosmann (ab 01.07.)</i>	<i>B 505</i>	-
<i>Herr Schmühl (ab 01.07.)</i>	<i>B 505</i>	-
Fach-Ingenieure, ggf. mit kommunaler/fachlicher Zuständigkeit		
Frau Mödrath (Artenschutz)	B 503	10 66 311
Herr Gerhards (Landschaftsplanung)	B 506	10 66 310
Herr Heidbüchel (Nörvenich, Merzenich, Niederzier, Inden)	B 524	10 66 320
Frau Himmes (Linnich, Titz, Aldenhoven)	B 524	10 66 313
Frau Hölscher (Heimbach, Nideggen, Kreuzau, Vettweiß; Bauleitplanung)	B 502	10 66 318
Frau Vasters (Hürtgenwald, Langerwehe; Bauleitplanung)	B 502	10 66 315
Frau Vogelbruch (Stadt Düren)	B 503	10 66 317
Frau Weber-Gray (Jülich; Bauleitplanung)	B 501	10 66 316

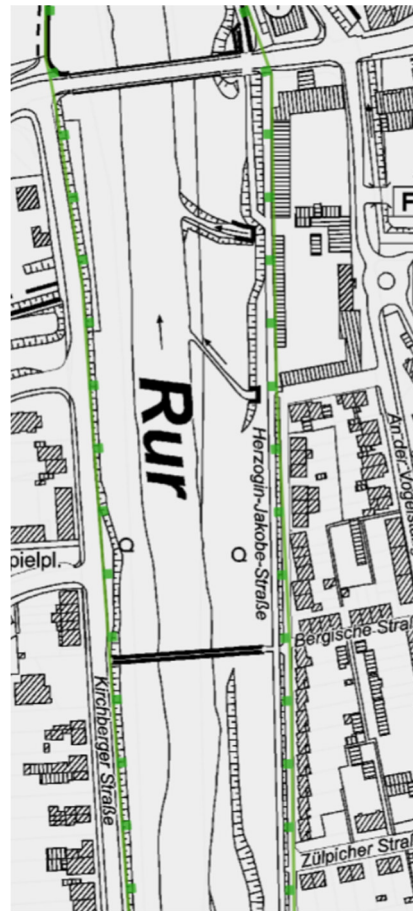
Abschnitt 1: Am Rurdammweg Jülich auf ca. 500m

Randlich zum Innenbereich liegt der RUR im LSG 2.2-1 gem. LP 2 „Rur- und Indeau“.

Da bei den Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen oder Verkehrssicherungsmaßnahmen keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen, liegt eine Unberührtheit vor.



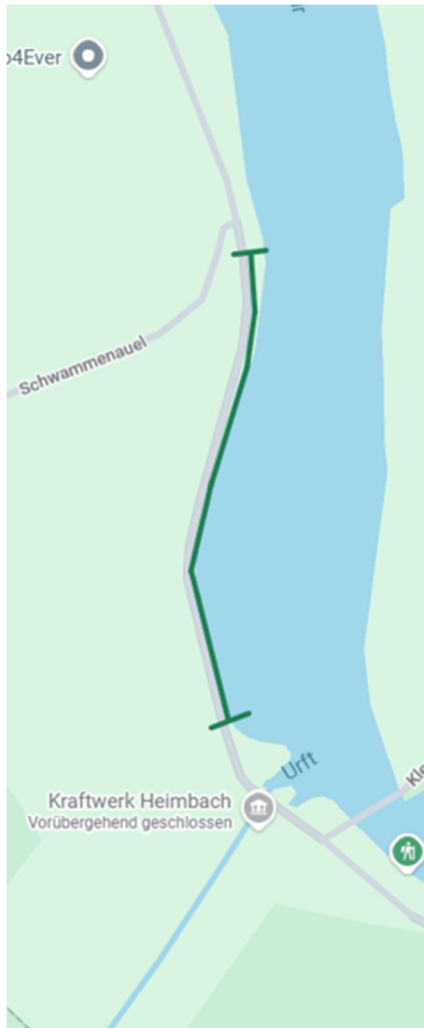
Bauabschnitt 1 (Rote Linie)



Schutzgebietsabgrenzung

Abschnitt 2: Am Kraftwerk Heimbach mit ca. 600m Länge.

Hier ist das LSG 2.2-4 gem. LP 6 „Heimbach“ betroffen, angrenzend liegt das NSG 2.1-8 (wird nicht tangiert): Es gilt eine Unberührtheit, da bei der Unterhaltung/ Erneuerung keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.



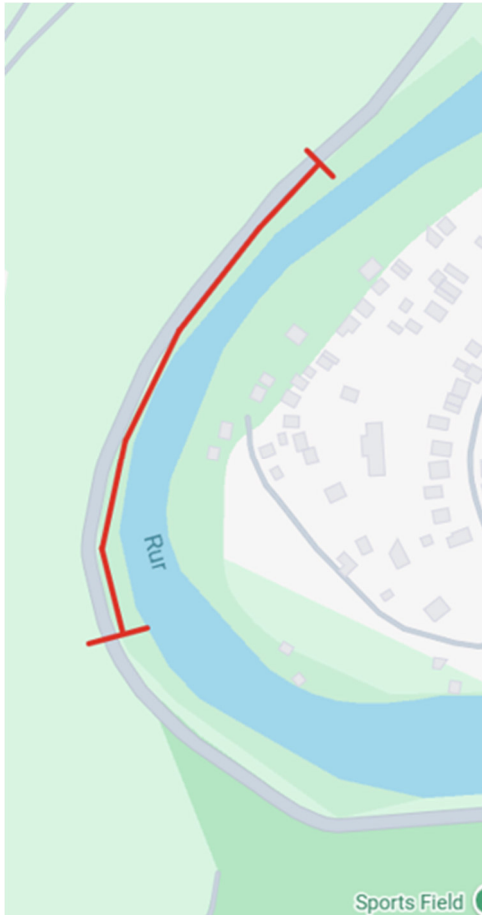
Bauabschnitt 2 (Grüne Linie)



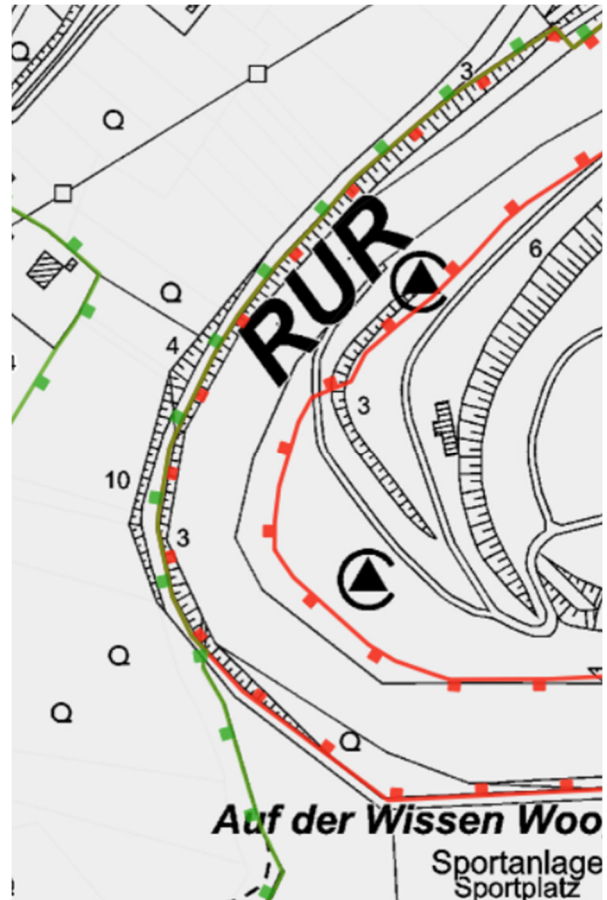
Schutzgebietsabgrenzung

Herstellung Absturzsicherung Schwimmbad Heimbach mit ca. 300m Länge:

Der Weg mit den Banketten liegt im LSG 2.2-4 gem. LP 6 „Heimbach“. Das NSG 2.1-2 liegt östlich des Weges und ist nicht betroffen. Hier ist vorgesehen eine Ausnahme zu erteilen, da weder der Schutzzweck noch der Charakter des Gebietes beeinträchtigt wird.



Herstellung Absturzsicherung (Rote Linie)



Schutzgebietsabgrenzung



Achim Schumacher

Vorsitzender

Agathenstraße 16

52428 Jülich

Tel: 0179545487

achimschumacher@gmx.de



AK Fledermausschutz

Kreis Aachen, Düren, Euskirchen

(NABU / BUND / LNU)

Dr. Henrike und Holger Körber

Tel: 0152/29278456

info@AK-Fledermausschutz.de

Langerwehe, den 22.04.2026

An

Umweltamt Amt 66

Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16

52351 Düren

E-Mail: amt66@kreis-dueren.de

Betreff: Artenschutz bei Rodungen im NSG Teilflächen und Gewässerstrukturen im
Meroder und Laufenburger Wald, Fläche an Klosterruine Schwarzenbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Sonntag, 12. April 2026 stellten wir bei einer Wanderung an der Klosterruine Schwarzenbroich eine flächige Rodung des gesamten Baumbestandes (Abb.2) mindestens im ehemaligen "Gemüsegarten" des Klosters, grüner Bereich (Abb.1) - siehe Ausmessung TIM- online von mindestens ca. 3800 m² fest (Abb.1). Die tatsächliche Größe der Fällung ist vor Ort zu prüfen, weil sie bei reiner Sicht auf die Fläche in der Tiefe und Breite nicht eindeutig erfasst werden kann. Eventuell geht die Fläche auch darüber hinaus.

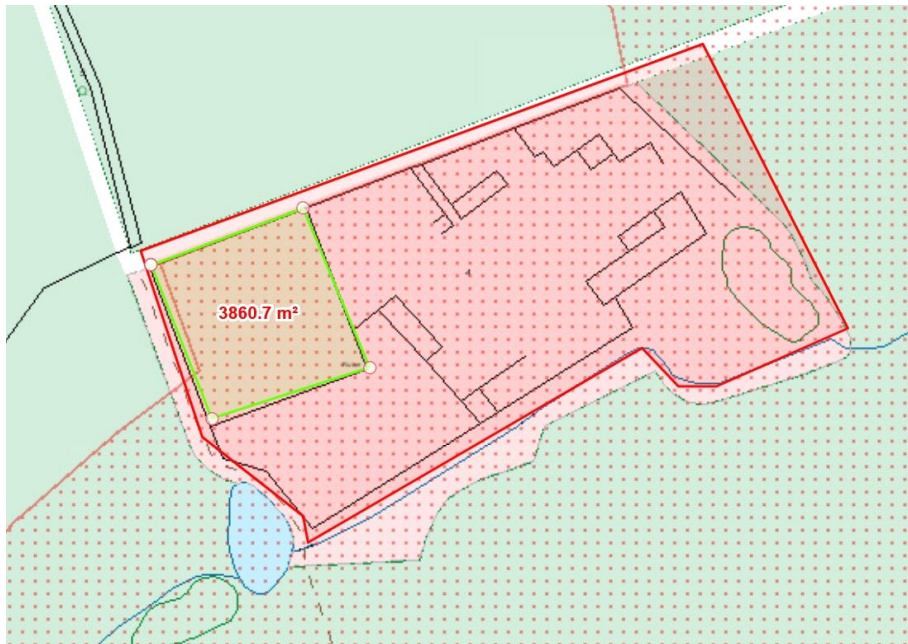


Abb. 1 Fläche der Klosterruine Schwarzenbroich mit Darstellung des NSGs (rot gepunktete Fläche) (aus TIM- online NRW)



Abb. 2 Blick auf die vollständig gerodete Fläche (Paroramabild) - aus Nordwesten

Im Internet werden auf der Seite des Fördervereins der Klosterruine Schwarzenbroich im Meroder Wald e.V. und auf der Seite der Gemeinde Langerwehe neue Pläne zur touristischen Nutzung der stark verfallenen und zugewachsenen Ruine angekündigt. Termine für Führungen werden auf der Internetseite beworben.

Zudem wird auf eine Masterarbeit (Die Klosterruine Schwarzenbroich – Bauforschung, Denkmalpflege, Nutzungsperspektive, Masterthesis von Anna Graff) hingewiesen, die eine touristische Nutzung untersucht hat und auch mögliche Installationen visualisiert (Abb.3 und Abb.4).

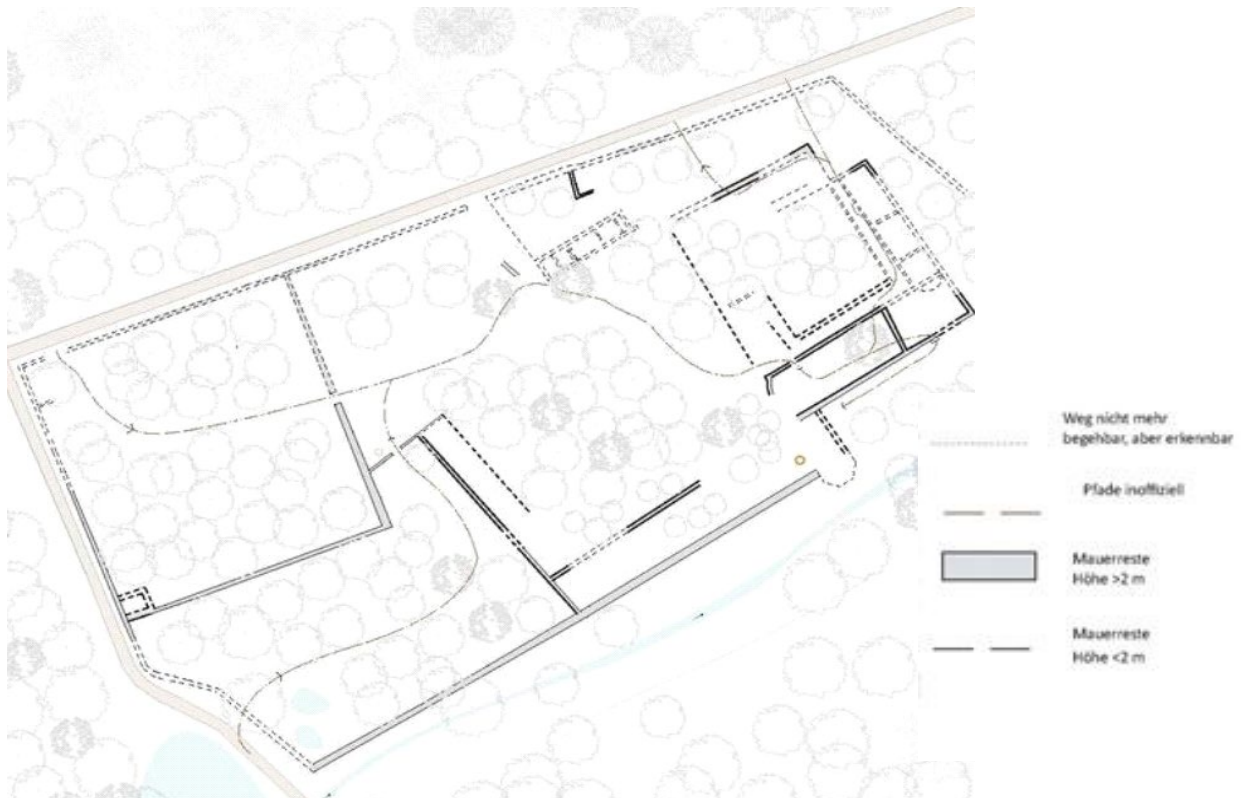
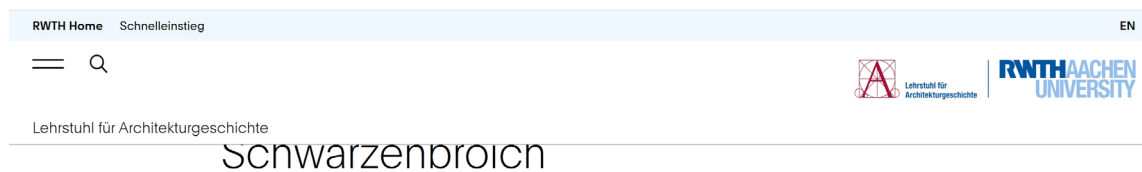


Abb.3 Ausschnitt aus der Internetveröffentlichung zu geplanten Wegen durch das Gelände der Ruine, derzeit gut sichtbare Trampelpfade (= inoffizielle Pfade laut Masterarbeit) - voraussichtliche Führungswege



Die Klosterruine Schwarzenbroich – Bauforschung, Denkmalpflege, Nutzungsperspektive

Masterthesis von Anna Graff

Das Konzept umfasst die sichere Erschließung und sensible Nutzung der Klosteranlage. Dabei soll der über die letzten Jahrzehnte entstandene Charakter der mystischen Ruinenatmosphäre erhalten und betont werden. Ein Steg führt die Besucher*innen selbstständig durch die Anlage und stellt auf Metalltafeln Informationen zu der Historie bereit. Die Umfassungsmauer und das Eingangsportal werden teilweise mit neuen Materialien nach dem historischen Vorbild rekonstruiert. Sowohl die Kulturlandschaft, als auch die aufgehenden Mauern der Klosterruine sollen für nachfolgende Generationen erhalten und zugänglich gemacht werden.

Abb.4 Visualisierung zukünftiger Nutzung und ein Textausschnitt aus der Masterarbeit (veröffentlicht auf der Internetseite der RWTH Aachen)

Die Ruine liegt in dem Naturschutzgebiet (siehe Abb.1) - "NSG Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald" (LP 8 Langerwehe).

Wir möchten wissen, ob dem Artenschutz (Jedermannrecht auf allen Flächen unabhängig vom Naturschutzgebiet) bei der Fällung mehrerer vitaler, stattlicher Bäume in Form einer Prüfung Rechnung getragen wurde. Wie ist diese Fällung mit dem allgemeinen Verboten im NSG gemäß LP Langerwehe, Punkt 10.ff, S.21ff zu vereinbaren?

Wurde die flächige Fällung bei Ihnen als zuständiger Behörde angezeigt? Gab es eine Artenschutzprüfung im Vorfeld? Gab es eine Genehmigung? Wenn ja, welche Auflagen hatte die Genehmigung?

Bitte informieren Sie uns über ihr Vorgehen.

Diese erste Fällung und der architektonische Plan lassen vermuten, dass dies nicht die letzte Fällung sein wird. Zusätzlich sind Installationen auf der Fläche geplant die den LP – Vorgaben zum NSG widersprechen, wie steht die UNB hierzu?

Neben der flächigen Fällung gibt es am Trampelpfad entlang der westlichen Mauer, dort, wo laut Masterarbeit ein weiterer "inoffizieller Pfad" durch die Mauer (> 2 m) vorgesehen ist, weitere Fällungen von Bäumen (Abb.5). Auch hier bitten wir um Prüfung.



Abb. 5 Fällung am Trampelpfad

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Achim Schumacher
NABU Kreisverband Düren e.V.

Holger Körber,
AK Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen
(NABU / BUND / LNU)

Von: Castor, Martin (Kreis Düren)

Gesendet: Montag, 8. Juni 2026 13:32

An: Körber, Holger <holger.koerber@online.de>; Schumacher, Achim <achimschumacher@gmx.de>

Cc: Gerhards, Lothar (Kreis Düren) <l.gerhards@Kreis-Dueren.de>; Vasters, Kerstin (Kreis Düren) <K.Vasters@Kreis-Dueren.de>

Betreff: Stellungnahme zur Anzeige eines Kahlschlages im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 im Klostergelände Schwarzenbroich

Sehr geehrter Herr Körber,
sehr geehrter Herr Schumacher,

zu Ihrem (beigefügten) Schreiben vom 22.04.2026 an das Umweltamt des Kreises Düren kann ich Ihnen nach meinen Recherchen beim Eigentümer und der Forstbehörde die folgenden Auskünfte geben:

Die von Ihnen benannten Fällungen erfolgten nach Auskunft des Eigentümers im Dezember 2025, mit abschließenden Restarbeiten im Januar 2026. Es handelt sich eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung. Die forstwirtschaftliche Begründung ist, dass insbesondere die Eschen in der Ruine unter dem Eschentriebsterben leiden. Zur Eindämmung und zum Schutz gesunder, älterer Eschen wird von forstlichen Versuchsanstalten eine konsequente Entnahme befallener Bäume empfohlen. Zusätzlich tritt der Eschenbastkäfer als Sekundärschädling auf. In der Ruine sind sämtliche etwa 50 Jahre alten Eschen betroffen - auf der betroffenen Fläche waren die Eschen großflächig betroffen; bei älteren Exemplaren (über ca. 80 Jahre) außerhalb der betroffenen Fläche könnten vereinzelt resistente Individuen vorhanden sein, die erhalten werden sollen.

Auf der betroffenen Fläche erfolgt eine Wiederbewaldung mit dem Ziel eines artenreichen Misch- bzw. Dauerwaldes. Dabei wird auf eine Kombination aus Naturverjüngung und gezielten Pflanzungen gesetzt. In der Klosterruine erfolgt die Naturverjüngung insbesondere durch Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn sowie weiteren Baum- und Straucharten.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange ist festzustellen, dass gemäß den Bestimmungen des Landschaftsplans 8 Langerwehe die ordnungsgemäße Forstwirtschaft von den Verbotsfestsetzungen unberührt bleibt.

Insbesondere sind jedoch die forstlichen Festsetzungen gem. Festsetzung 4.3 „Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung“ auf der Grundlage des § 24 LNatSchG zu beachten, die in dem maßgeblichen NSG 2.1-2 "Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald" gelten. Demnach sind Kahlschläge von mehr als 0,3 ha untersagt.

Für die Überwachung der forstlichen Festsetzungen sind die entsprechenden Forstbehörden zuständig - in diesem Fall das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde. Sie können im Einvernehmen mit der UNB notwendige Anordnungen treffen und ggf. von den "Verboten" gem. § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW eine Befreiung erteilen.

Durch die Betreuung des zuständigen Revierbeamten wurde die Entfernung des erkrankten Gehölzbestandes als sinnvolle Maßnahme gesehen, wobei davon ausgegangen wurde, dass die Flächengröße von 0,3 ha nicht überschritten sei.

Selbst bei einer geringfügigen Überschreitung der Flächengröße kann ich feststellen, dass das Einvernehmen der UNB zu der Maßnahme unter den o.g. waldhygienischen Voraussetzungen und der fachlichen Einschätzung des betreuenden Revierbeamten von der UNB zweifellos erteilt worden wäre, zumal die artenschutzrechtliche Betrachtung durch die dafür zuständige forstliche Betreuung gesichert war und nach Aussage des Maßnahmenträgers in den Bäumen z.B. keine Baumhöhlen vorhanden waren.

Im Nachgang wurde mit dem Maßnahmenträger jedoch auch noch eine wirksamere Absperrung des Ruinengeländes gegen eine illegale Betretung besprochen. Ebenfalls wurde beim zuständigen Forstamt angeregt, derartige und vergleichbare forstliche Maßnahmen innerhalb von NSG auch schon bei geringeren Flächengrößen zukünftig im Vorfeld mit der UNB zu kommunizieren, um nachträgliche Unannehmlichkeiten für den Maßnahmenträger und Mehrarbeit für alle Beteiligten zu minimieren.

Konkrete Ansatzpunkte, die hier ein weiteres Handeln der UNB rechtfertigen würden, liegen daher im Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes nicht vor.

Ich hoffe, hiermit Ihre Fragen beantwortet zu haben.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

Herr Castor



Der Landrat

Umweltamt

Natur und Landschaft

Zimmer 525 (Haus B), Bismarckstr. 16, Düren

Fon [+492421221066300](tel:+492421221066300)

Fax [+49242122180660](tel:+49242122180660)

amt66@kreis-dueren.de

Dateien können Sie mir über folgenden Link senden:

[Mein Cryptshare](#)

kreis-dueren.de

kreis-dueren.de/socialmedia

Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16

52351 Düren